



Amts-Blatt der Stadt Wiesbaden.

Tägliche Beilage zum Wiesbadener General-Anzeiger.

Nr. 297

Dienstag, den 21. Dezember 1909

24. Jahrgang.

Amflicher Teil

Bekanntmachung.

Die Herren Stadtverordneten werden auf Donnerstag, den 23. Dezember 1. Jg., nachmittags 4 Uhr, in den Bürgeraal des Rathauses zur Sitzung ersucht eingeladen.

Tagesordnung.

1. Einführung und Verpflichtung der am 24. September 1. Jg. gewählten Mitglieder des Magistrats.
 2. Antrag des Magistrats auf Bewilligung von 2000 M für Küllfortierung durch Rot-Handarbeiter. Ver. Fin.-A.
 3. Beschl. auf Bewilligung von 3000 M für die Anlage einer Obstpflanzung in Schierstein. Ver. Fin.-A.
 4. Verkauf eines städtischen Bauplatzes an der Viktorstraße. Ver. Fin.-A.
 5. Vorschläge des Magistrats, betr. die Ru-Heimungsfrage. Ver. Bau.-A.
 6. Abänderung des Flächlinienplans der Gebührensverteilung südlich der Kupfermühle. Ver. Bau.-A.
 7. Berechnung der Witwenpension der Witwe eines verstorbenen Mitgliedes der Kurlapelle auf die im Etat vorgesehene Pension des Mannes.
 8. Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes der kaufmännischen Fortbildungsschule.
 9. Antrag des Vereins auf Gewährung eines weiteren Darlehens gegen hypothekarische Sicherheit. Ver. des vereinigten Bau- und Fin.-A.
 10. Entwurf einer Kurlapenordnung für die Stadt Wiesbaden. Ver. Fin.-A.
 11. Neuordnung der Gehälter der Mitglieder des städtischen Kurorchesters. Ver. d. vereinigten Fin.- u. Org.-A.
- Wiesbaden, den 20. Dezember 1909. 19844
Der Vorsitzende
der Stadtverordneten-Versammlung.

Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß aus technischen und finanziellen Gründen in denjenigen Straßen im Reichsland der Stadt, welche umgebaut und mit empfindlicher Erde aus Asphalt, Holz, Kleinsplaster, Kiesel, Platten oder dergleichen versehen wurden, während eines Zeitraumes von 5 Jahren nach Vollendung des Umbaus die nachträgliche Verlegung der Veränderung unterirdischer Querschnitte an die städtischen Leitungen — von Betriebsunfällen abgesehen — nur ausnahmsweise und nur dann nicht mehr unter den sonst üblichen Bedingungen zugelassen werden kann.

Alle beteiligten Hausbesitzer haben daher vor dem Betreffenden Umbau, dessen Beginn rechtzeitig durch das städtische Straßenbauamt im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht wird, die erforderlichen Hausanschlüsse durch die zuständigen städtischen Bauverwaltungen ausführen zu lassen.

Wenn nachträglich beantragte Querleitungen innerhalb obiger Sperrzeit ausnahmsweise hergestellt werden sollen, so kann dies nur unter der Bedingung geschehen, daß zu den entstehenden Kosten des Aufbruchs und der Wiederherstellung des Straßenkörpers ein Zuschlag von 100 Prozent zu zahlen ist.

In der Fristperiode vom 15. November bis zum 1. März dürfen oben erwähnte empfindliche Befestigungsarten — von Betriebsunfällen abgesehen — überhaupt nicht ausgeführt werden.

Wiesbaden, den 1. Februar 1908. 19866
Der Magistrat.
Wiederholt veröffentlicht.
Wiesbaden, im November 1909.

Bekanntmachung.

Das Militär-Erbschaftsgesetz für 1910 betr. Unter Bezugnahme auf § 25 der deutschen Reichsordnung vom 22. November 1888 werden die sich hier aufhaltenden männlichen Personen, welche

- a) in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1890 einschließlich geboren und Angehörige des Deutschen Reiches sind,
- b) dieses Alter bereits überschritten, aber sich noch nicht vor einer Militärverpflichtung gestellt, und
- c) sich zwar gestellt, über ihre Militärverhältnisse aber noch keine endgültige Entscheidung erhalten haben,

hierdurch aufgefordert, sich in der Zeit vom 3. Januar bis 1. Februar 1910 zum Zwecke ihrer Aufnahme in die Militärverpflichtungstabelle im Rathaus, Zimmer Nr. 51 (2. Stock) nur vormittags von halb 9 bis halb 1 Uhr anzumelden, und zwar:

1. Die 1888 und früher geborenen Militärpflichtigen:
Montag, 3. Jan., mit den Buchstaben A bis C.
Dienstag, 4. Jan., mit den Buchstaben A bis A.
Mittwoch, 5. Jan., mit den Buchstaben B bis C.
Donnerstag, 6. Jan., mit den Buchstaben B bis C.
Freitag, 7. Jan., mit den Buchstaben D bis J.
2. Die 1889 geborenen Militärpflichtigen:
Samstag, 8. Jan., mit den Buchstaben A bis D.
Sonntag, 9. Jan., mit den Buchstaben E bis H.
Montag, 10. Jan., mit den Buchstaben A bis D.
Dienstag, 11. Jan., mit den Buchstaben E bis H.
Mittwoch, 12. Jan., mit den Buchstaben A bis H.
Donnerstag, 13. Jan., mit den Buchstaben E bis H.
Freitag, 14. Jan., mit den Buchstaben A bis J.
3. Die 1890 geborenen Militärpflichtigen:
Samstag, 15. Jan., mit den Buchstaben A bis D.
Sonntag, 16. Jan., mit den Buchstaben E bis H.
Montag, 17. Jan., mit den Buchstaben A bis D.
Dienstag, 18. Jan., mit den Buchstaben E bis H.
Mittwoch, 19. Jan., mit den Buchstaben A bis H.
Donnerstag, 20. Jan., mit den Buchstaben A bis H.
Freitag, 21. Jan., mit den Buchstaben A bis H.
Samstag, 22. Jan., mit den Buchstaben A bis H.
Sonntag, 23. Jan., mit den Buchstaben A bis H.

Dienstag, 23. Jan., mit den Buchstaben A, C, Rittwoch, 24. Jan., mit den Buchstaben A, C, Donnerstag, 25. Jan., mit den Buchstaben B, C, Freitag, 26. Jan., mit den Buchstaben C, Sonnabend, 27. Jan., mit den Buchst. T, U, V, Montag, 28. Jan., mit den Buchst. W, X, Y, Z.

Die nicht hier geborenen Militärpflichtigen haben bei ihrer Anmeldung ihre Geburtsurkunde und die zurückerhaltene Militärpflichtigen ihre Befreiungsurkunde vorzulegen. Die erforderlichen Geburtsurkunden werden von den Führern der Zivilstandsregister der betreffenden Gemeinde kostenfrei ausgestellt. Die hier geborenen Militärpflichtigen bedürfen eines Geburtscheines für ihre Anmeldung nicht.

Für diejenigen Militärpflichtigen, welche hier geboren oder domicilberechtigt, aber ohne anderweitigen dauernden Aufenthaltsort zeitig abwesend sind (auf der Reise begriffene Handlungsgehilfen, auf See befindliche Seeleute ufm.) haben die Eltern, Vormünder, Lehrer, Prot. und Fabrikherren derselben die Verpflichtung, sie zur Stammtafel anzumelden.

Militärpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirtschaftsdienste, Handlungsdiener, Handwerksgehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter ufm., welche hier in Diensten stehen, Studierende, Schüler und Jünger der hiesigen Lehranstalten sind hier gestellungspflichtig und haben sich hier zur Stammtafel anzumelden.

Militärpflichtige, welche im Besitze des Berechtigungscheines zum einjährig-freiwilligen Dienst oder des Befreiungscheines zum Gewerkmann sind, haben beim Eintritt in das militärische Alter ihre Zurückstellung von der Aushebung bei dem Zivilvorstand der Ersatzkommission, deren Vorsitzpräsident von Schend, hier, zu beantragen und sind alsdann von der Anmeldung zur Rekrutierungstammtafel entbunden.

Die Unterlassung der Anmeldung zur Stammtafel in oben angegebener Zeit wird mit Geldstrafe bis zu 30 M oder mit Haft bis zu drei Tagen geahndet.

Militärpflichtige, welche mit Rücksicht auf ihre Familienverhältnisse ufm. Befreiung oder Zurückstellung vom Militärdienst beantragen, haben die desfallsigen Anträge bis zum 1. Februar 1910 bei dem Magistrat dahier schriftlich einzureichen und zu begründen.

Nicht rechtzeitig eingereichte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Wiesbaden, 14. Dezember 1909. 19842

Einladung

zur Lösung von Neujahrswunsch-Aufgaben.

Unter Bezugnahme auf die vorjährigen Bekanntmachungen beehren wir uns hiermit zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, daß auch in diesem Jahre für diejenigen Personen, welche von den Gratulationen zum neuen Jahre entbunden sein möchten, Neujahrswunsch-Aufgaben seitens der Stadt ausgesetzt werden. Wer eine solche Karte erwirbt, von dem wird angenommen, daß er auf diese Weise seine Glückwünsche darbringt und ebenso seinerseits auf Befuche oder Kartenzuforderungen verzichtet.

Kurz vor Neujahr werden die Namen der Karteninhaber ohne Angabe der Nummer der gelösten Karten veröffentlicht und i. J. durch öffentliche Bekanntmachung eines Verzeichnisses der Kartennummern mit Beifügung der bezahlten Beträge, aber ohne Nennung der Namen Rechnung abgelegt werden.

Die Karten können auf dem städt. Armenbureau Rathaus, Zimmer Nr. 13, sowie bei den Herren:

Kaufmann C. Kery, Wilhelmstr. 16 p.
Drogerie C. Kober (Inh. K. Kober),
Tannuistr. 25.

Kaufmann A. C. Roth, Wilhelmstr. 54 und
Kaufmann C. Roedel, Langgasse 24,
gegen Entrichtung von mindestens 2 M für das Stück in Empfang genommen werden.

Der Erlös wird auch dieses Jahr vollständig zu wohltätigen Zwecken Verwendung finden und dürfen wir deshalb wohl die Hoffnung aussprechen, daß die Beteiligung auch dieses Jahr eine rege sein wird.

Schließlich wird noch bemerkt, daß mit der Veröffentlichung der Namen schon am 24. Dezember er. begonnen und das Hauptergebnis bereits am 31. Dezember veröffentlicht werden wird.

Wiesbaden, den 4. Dezember 1909. 19835

Der Magistrat

Armen-Verwaltung: Travers.

Auflösung für verarmte Arme.

Im verflochtenen Winter war die städtische Armenverwaltung durch die Milderung der Wiesbadener Einwohnerzahl in der Lage, 4026 Portionen Kohlen à 25 Kilo an verarmte Arme abzugeben, die durch Arbeitslosigkeit oder aus sonstigen Gründen sich in Not befanden; öffentliche Armenunterstützung aber nicht in Anspruch nehmen wollten. In diesem Winter treten die Ansprüche infolge der Arbeitslosigkeit und der noch immer bestehenden Teuerungverhältnisse besonders häufig an uns heran. Wir sind aber nur dann in der Lage, dem vorhandenen Bedürfnis Rechnung zu tragen, wenn uns für den besagten Zweck ausreichend Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Wir erlauben uns daher, an die hiesige Einwohnerzahl die ergebenen Bitte zu richten, und durch Zuwendung von Geschenken in die Lage zu versetzen, den verarmten Armen die äußerst zweckmäßige Unterstützung an Kohlen zuwenden, deren Empfang öffentlich bekannt gegeben wird, nehmen entgegen die Mitglieder der Armenverwaltung, und zwar die Herren:

Stadtrat Rentner Kimm, Kaiser Friedrich-Ring 67; Stadtr. Urmacher Baumbach, Michaelsberg 20; Stadtr. Polizeirath Buschmann, Bismarckring 38; Stadtr. Sanitätsrat Dr. med. Cuntz, Rheinstraße 53; Stadtr. Schuhmachermeister Eul, Bismarckring 31; Bezirksvorsteher Rentner Jengel, Goethestraße 17; Bezirksvorsteher Tapezierer Heinrich Meyer, Bleichstr. 12; Bezirksvorsteher Rentner Brenner, Rheinstr. 38; Bezirksvorsteher Rentner Kabsch, Quersfeldstr. 3; Bezirksvorsteher Lehrer Hartmann, Eichenhorststraße 17; Bezirksvorsteher Kaufmann Pfahner, Bellinstraße 6; Bezirksvorsteher Architekt Burt, Kraußstraße 2; Bezirksvorsteher Kaufmann Georg Stritter, Kirchstraße 58; Bezirksvorsteher Kaufmann Roedel, Langgasse 24; Bezirksvorsteher Schuhmachermeister Kumpf, Saalgasse 18; Bezirksvorsteher Hotelbesitzer Ludwig Balthar, Langgasse 42; Bezirksvorsteher Apotheker Bollmer, Hainweg 10, sowie das städtische Armenbureau, Rathaus, Zimmer Nr. 11.

Ferner haben sich zur Entgegennahme von Gaben gütigst bereit erklärt: Herr Postleierant August Engel, Hauptgeschäft Tannuistr. 12/14, Zweiggeschäfte Wilhelmstraße 2 und Neugasse 2, Herr Postleierant Emil Hees, gr. Burgstraße 16, Herr Stadtverordneter Kaufmann A. Kollath, Michaelsberg 14, Herr Emil Schend, Papierhandlung, Langgasse 33. 19790

Wiesbaden, 25. Oktober 1909.

Namens der städtischen Armenverwaltung:
Travers, Beigeordneter.

Bekanntmachung.

Um Angabe des Aufenthalts folgender Personen welche sich der Fürsorge für hilfsbedürftige Angehörige entziehen, wird ersucht:

1. des Tagl. Jakob Bengel, geb. am 12. 2. 1853 in Wiesbaden.
 2. des Tagl. Johann Vider, geb. am 17. 3. 1866 in Schilf.
 3. der ledigen Dienstmagd Karoline Bock, geb. am 11. Dezember 1864 in Weilmünster.
 4. des Büffeters Albert Berger, geb. am 25. Februar 1872 in Feuerbach.
 5. des Maurergehilfen August Berghof, geb. am 23. 10. 1878 in Wiesbaden.
 6. des Schlosserhilfen Georg Berghof, geb. am 21. 8. 1871 in Wiesbaden.
 7. der led. Antonietta Brudma, geb. am 6. 10. 1886 in Grafenlage.
 8. des Buchhalters Karl Busch, geb. am 29. 4. 1880 in Niederhessen.
 9. der geschiedenen Ehefrau Albert Conrad, geb. am 11. 12. 1862 in Wehen.
 10. des Grubengräbers Josef Gensch, geb. am 11. 12. 1873 in Oberjohann.
 11. des Wältenbauers Wilhelm Kahl, geb. am 9. 1. 1868 in Oberhessen.
 12. des Tagl. Wilhelm Prohn, geb. am 7. 8. 1866 in Springen.
 13. des Tagl. Theobald Hellmeyer, geb. am 10. 12. 1886 in Gauselheim.
 14. des Schlossers Bernhard Hendrich, geboren am 4. Juni 1872 in Labbeck.
 15. des Schreibers Theodor Hofmann, geb. am 10. 8. 1871 in Wiesbaden.
 16. des Tagelöhners Albert Kaiser, geboren am 20. April 1866 in Sommerda.
 17. des Schlossergehilfen Wilhelm Kees, geboren am 1. 2. 1878 in Wehen.
 18. der ledigen Anna Klein, geb. am 25. 2. 1882 in Ludwigshafen.
 19. des Kutchers Ernst König, geb. am 30. 9. 1883 in Wiesbaden.
 20. des Feuerwehrmannes Christian Kraus, geb. am 4. 11. 1877 in Unterjohann.
 21. des Wehrenden Bruno Kuhn, geb. am 23. 11. 1866 in Kasse.
 22. des Tagl. Friedrich Lier, geb. am 5. 7. 1872 in Auringen.
 23. des Tapezierergehilfen Wilhelm Maybach, geboren am 27. 3. 1874 in Wiesbaden.
 24. des Badergehilfen Louis Nadenroth, geb. am 15. April 1874 in Meerberg.
 25. des Tagelöhners Wilhelm Kober, geboren am 25. 10. 1870 in Wiesbaden.
 26. des Tagelöhners Hans Naubauer, geb. am 28. 8. 1874 in Wülfel.
 27. des Tagelöhners Georg Ott, geboren am 27. 5. 1879 in Ems.
 28. des Tapezierers Karl Rehm, geb. am 8. 11. 1867 in Wiesbaden.
 29. des Kaminbauers Wilhelm Reichardt, geb. am 26. 7. 1853 in Nidderhessen.
 30. des Tapezierergehilfen Otto Reisher, geb. am 3. März 1885 in Altmann.
 31. des Schneiders Ludwig Schäfer, geb. am 14. 7. 1868 in Mosbach.
 32. der ledigen Hedwig Schauburg, geb. am 19. 11. 1881 in Wabburg.
 33. des Schlossers Heinrich Schmieder, geb. am 17. 3. 1872 in Krogenen.
 34. der led. Maria Schmidt, geb. am 1. 2. 1888 zu Seiler.
 35. des Kaufm. Hermann Schnabel, geb. am 27. April 1882 in Wehlar.
 36. der ledigen Dienstmagd Karoline Schöller, geb. am 20. 3. 1879 in Weilmünster.
 37. des Kutchers Max Schöndamm, geb. am 29. 5. 1877 in Oberhessen.
 38. der Ehefrau des Tagelöhners Johann Stähle, Maria, geb. Krafel, geb. am 31. 1. 1882 in Tübingen.
 39. des Reisenden Rudolf Struer, geb. am 1. 3. 1873 in Cönnig.
 40. des Tagl. Wilhelm Urban, geb. am 3. 12. 1872 in Würges.
 41. des Tagelöhners Ernst Vogel, geboren am 9. September 1868 zu Weinberg.
 42. des Tagelöhners Friedrich Voßmar, geb. am 17. März 1871 zu Cönnig.
 43. des Länders Philipp Wiesborn, geb. am 19. 1. 1877 in Mainz.
 44. der ledigen Johanna Zimmermann, geb. am 20. 5. 1886 zu Wiesbaden.
 45. der Ehefrau des Fuhrmanns Jakob Jücker, Emilie, geborene Wagenbach, geb. am 9. Dez. 1872 in Wiesbaden.
- Wiesbaden, den 15. Dezember 1909. (19843)
Der Magistrat. Armenverwaltung.

Ausgang aus dem Ortsstatut für Neuanstellung der Stadt Wiesbaden vom 11. April 1891.

§ 16. Spül-Abtritte.

Die Spülapparate und Behälter sämtlicher Spülorte müssen mindestens bei Tag bei Benutzung jederzeit genügend Wasser liefern. Das Hauptzuführungsrohr der Wasserleitung zur Klospülung darf demgemäß, ausgenommen bei Reparaturen, bei Tage nicht abgestellt werden.

Bei besonders dem Froste ausgesetzten Leitungen kann auf Antrag der Beteiligten die Revisionbehörde die zeitweise Abstellung des Hauptzuführungsrohrs bei Gefahr des Einfrierens auch bei Tage durch besondere schriftliche Verfügung gestatten.

Mit Bezug hierauf ersuchen wir diejenigen Hausbesitzer, welche von der angegebenen Erlaubnis während des bevorstehenden Winters Gebrauch zu machen wünschen, ihre diesbezüglichen Anträge im Rathaus, Zimmer Nr. 58, während der Vormittagsdienststunden mündlich oder schriftlich zu stellen.

Wiesbaden, den 27. November 1909.

19829 Städtisches Kanalbauamt.

Bekanntmachung.

Im Hinblick auf das demnächst beginnende neue Vierteljahr werden die Hauseigentümer Hausverwalter oder Pächter gebeten, sofern sie auf ihre Kosten die Reinigung der Sand- und Kettfänge ihrer Grundstücke durch das Kanalbauamt ausführen lassen wollen, die hierzu erforderlichen schriftlichen oder mündlichen Anmeldungen im Rathaus, Zimmer Nr. 68, schon jetzt beibringen zu wollen, damit die Aufnahme und Abrechnung rechtzeitig erfolgen und alsdann sofort zum 1. Januar 1. Jg. mit den Reinigungsarbeiten begonnen werden kann. Für die Grundstücke, wo die Reinigung der Kettfänge bereits durch das Kanalbauamt erfolgt, ist eine Anmeldung nicht mehr erforderlich.

Wiesbaden, den 15. Dezember 1909.

19829 Städtisches Kanalbauamt.

Öffentliche Bekanntmachung.

Steuerveranlagung für das Jahr 1910.
Auf Grund des § 25 des Einkommensteuergesetzes wird hiermit jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagte Steuerpflichtige im Stadtbezirk Wiesbaden aufgefordert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 4. Januar bis einschl. 30. Januar 1910 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abgegeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind. Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung verläßt, hat gemäß § 31 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes neben der im Veranlagungs- und Nachmittelsverfahren endgültig festgestellten Steuer einen Zuschlag von 5 Prozent zu derselben zu entrichten.

Wichtig! Unrichtige oder unvollständige Angaben oder willkürliche Verschönerung von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 72 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Die Einreichung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absehens und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden während der Dienststunden in dem Amtsgebäude des Unterzeichneten: Friedrichstraße 32, zu Protokoll entgegengenommen.

Wird die Angabe zu Protokoll vorgelesen, so empfiehlt es sich, vorher die erforderlichen Zahlenunterlagen und Berechnungen auf besonderem Bogen zusammenzustellen und diese zusammenstellen und die Belege dazu mitzubringen. Aber auch im Falle einer selbstgefertigten Deklaration wird zur Vermeidung von Mißverständnissen dringend empfohlen, die den Angaben der Steuererklärung zugrunde liegenden Berechnungen an der dafür im Formular bestimmten Stelle (Seite 3 und 4) oder auf einer besonderen Anlage mitzutragen.

Die Veranlagung zur Ergänzungsteuer erfolgt im Jahre 1908 für drei Jahre, also für die Zeit bis zum 31. März 1911.

Gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes wird von Mitgliedern einer in Preußen, Hessen oder im Königreich Sachsen Feuerpflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung derjenige Teil der auf sie veranlagten Einkommensteuer nicht erhoben, welcher auf Gewinnanteile der Gesellschaft mit beschränkter Haftung entfällt. Diese Vorschrift findet aber nur auf solche Steuerpflichtige Anwendung, welche eine Steuererklärung abgegeben und in dieser den von ihnen empfangenen Gesellschaftsgewinn besonders bezeichnet haben. Daher müssen alle Steuerpflichtigen, welche eine Einkommensteuererklärung gemäß § 71 a. a. O. erwarten, mögen sie bereits im Vorjahr nach einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagt gewesen sein oder nicht, binnen der oben bezeichneten Frist eine die nähere Bezeichnung des empfangenen Gesellschaftsgewinns aus der Gesellschaft mit beschränkter Haftung enthaltene Steuererklärung einreichen.

Die vorgeschriebenen Formulare zu Steuererklärungen werden von heute ab, vormittags von 9 bis 12 Uhr, in meinem Amtsgebäude, Friedrichstraße 32, Zimmer 3, auf Verlangen kostenlos verabfolgt, soweit sie nicht bereits durch die Post zugegangen sind.

Alle Briefe bitte lediglich zu adressieren: An den Herrn Vorsitzenden der Veranlagungs-Kommission für den Stadtbezirk Wiesbaden, hier, Friedrichstraße 32.

Es wird ersucht, in allen Eingaben die Wohnung (nicht Laden, Werkstatt, Kantor ufm.) und die diesseitige Kontrollnummer anzugeben.

Der Vorsitzende
der Veranlagungs-Kommission für den
Stadtbezirk Wiesbaden.
Fröhlich,
Regierungsrat.